



Gemeindeversammlung  
2. Dezember 2019

---

Antrag des Gemeinderats

## 8 Abfallwirtschaft Teilrevision 2019 der Abfallverordnung

# 8 Abfallwirtschaft

## Teilrevision 2019 der Abfallverordnung

---

### Antrag

1. Die Verordnung über die Behandlung und Beseitigung von Abfällen (Abfallverordnung, AVO) vom 26. Oktober 1992 wird wie folgt geändert (Teilrevision 2019):

#### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

*Neufassung:*

- <sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Organisationen des öffentlichen Rechts.

#### Art. 5, Zuständigkeiten

*Ersatzlos streichen:*

Absatz 3.

#### Art. 14, Separat zu sammelnde Abfälle

*Neufassung:*

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die separate Sammlung einführen.

#### Art. 25, Abfallbehältnisse

*Neufassung:*

- <sup>1</sup> Als Abfallbehältnisse für Privathaushaltungen und Unternehmen sind solche Abfallsammelbehälter oder Container erlaubt, die nach geltenden Normen<sup>1</sup> mechanisch

---

<sup>1</sup> Für oberirdische, fahrbare Container gelten die EU Normen 840.1 und 840.2, für Unterflurcontainer stellt das System Kinshofer die Norm dar.

geleert werden können. Diese können oberirdisch und fahrbar angeordnet oder unterirdisch verbaut werden. Die Investitions- und Betriebskosten für Abfallsammelbehälter trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer. Wenn die Leerung oder der Abfalltransport eines gewählten Abfallbehältnisses Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Abfallsammlung auslöst, trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Abfallbehältnisses diese Mehrkosten. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 27, Sammelstellen**

#### *Neufassung:*

<sup>1</sup> Separat zu sammelnde Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, bei den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden. Die Abgabe von Betriebsabfällen gemäss Art. 12 ist ausgeschlossen.

### **Art. 28, Weitere Dienstleistungen**

#### *Neufassung:*

Zur Förderung einer ökologischen und wirtschaftlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde kann der Gemeinderat das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Entsorgungsangebot erweitern oder einschränken.

### **Art. 38, Rechtsmittel**

#### *Neufassung:*

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 19 dieser Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.

2. Die Genehmigung der Teilrevision 2019 durch die Baudirektion Kanton Zürich bleibt vorbehalten.
  3. Die Teilrevision 2019 wird tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft und nach ihrer Genehmigung durch die Baudirektion am 1. Februar 2020 in Kraft.
-

## Die Vorlage in Kürze

Die seit 1992 geltende Abfallverordnung der Gemeinde soll in einigen Punkten geändert werden. Hauptpunkt der Vorlage ist, dass die bisher für Unterflurcontainer angewendeten Grundsätze in der Abfallverordnung verankert werden sollen, um so künftig die Gleichbehandlung solcher Gesuche zu gewährleisten. Zum einen sollen zwischenzeitliche Änderungen im übergeordneten Recht nachvollzogen und Redundanzen beseitigt werden.

Im Jahre 2018 erteilte der Gemeinderat für eine Wohnüberbauung eine Ausnahmebewilligung für den Bau von Unterflurcontainer. Unterflurcontainer sind Abfallbehälter, die vollständig unter der Erdoberfläche verlegt sind. Nur ihre Einwurfsäule ist von aussen sichtbar. Wesentliches Merkmal der Ausnahmebewilligung war die Verpflichtung der Bauherrschaft, die Investitions- und Betriebskosten dafür selber zu tragen. Die Gemeinde übernimmt in solchen Fällen die Sammlung des Haushaltskehrichts nicht, weil dafür Spezialfahrzeuge notwendig sind, die gegenüber der ordentlichen Sammlung Mehrkosten auslösen. Diese Mehrkosten sollen nicht durch die übrigen Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler quersubventioniert werden, sondern getreu des Verursacherprinzips von der Verursacherin bzw. vom Verursacher selber getragen werden. Zur rechtlichen Abstützung dieser bisherigen Bewilligungspraxis ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 25 notwendig.

Alle übrigen Änderungsvorschläge an der Abfallverordnung bedeuten gegenüber heute keine zusätzlichen oder geänderten Verpflichtungen der Bevölkerung oder der Wirtschaft. Um über eine aktuelle, moderne Abfallverordnung zu verfügen, empfiehlt der Gemeinderat Zustimmung zu dieser Vorlage.

## Beleuchtender Bericht

---

### 1. Ausgangslage

In der Gemeinde Stäfa werden die Siedlungsabfälle wöchentlich auf dem ganzen Gemeindegebiet eingesammelt. Die Siedlungsabfälle werden dabei direkt in den gelben Gebührensäcken am Strassenrand oder – ebenfalls in Gebührensäcken – in Containern bereitgestellt.

Vereinzelte Anfragen, ob Unterflurcontainer (UFC) erstellt und verwendet werden dürften, wurden jeweils wieder zurückgezogen, da die wiederkehrenden Mehrkosten einer gesonderten Entleerung jeweils vom Grundeigentümer hätten übernommen werden müssen. Im Jahre 2018 erteilte der Gemeinderat für eine Wohnüberbauung eine Ausnahmegewilligung und liess den Bau von Unterflurcontainern zu.

Unterflurcontainer sind Abfallbehältnisse, die vollständig unter der Erdoberfläche verlegt sind. Nur ihre Einwurfsäule ist von aussen sichtbar. Wesentliches Merkmal der Ausnahmegewilligung war die Verpflichtung der Bauherrschaft, die Investitions- und Betriebskosten dafür selber zu tragen. Die Gemeinde übernimmt in solchen Fällen die Sammlung des Haushaltskehrichts nicht, weil dafür Spezialfahrzeuge notwendig sind, die gegenüber der ordentlichen Sammlung Mehrkosten auslösen. Diese Mehrkosten sollen nicht durch die übrigen Gebührensahlerinnen und Gebührensahler quersubventioniert werden, sondern getreu des Verursacherprinzips von der Verursacherin bzw. vom Verursacher selber getragen werden.

Zur rechtlichen Abstützung dieser bisherigen Bewilligungspraxis schlägt der Gemeinderat heute eine Anpassung der Abfallverordnung vor. Im gleichen Zug werden auch einige Anpassungen an geändertes übergeordnetes Recht vorgenommen und Redundanzen beseitigt.

## 2. Änderung der Abfallverordnung

### Änderung Art. 1, Zweck und Geltungsbereich

Seit der letzten Änderung der Abfallverordnung vom 13. Dezember 2011 hat sich das übergeordnete Recht mit Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2019) geändert. Darin werden die Begriffe Siedlungsabfälle, Unternehmen und Sonderabfälle in Bezug auf das Abfallwesen neu definiert. Gemäss VVEA Art. 3 a. und b. verursachen auch Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Siedlungsabfälle; Verwaltungen sind als Unternehmen zu betrachten. Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind in den übrigen Bereichen (Sonderabfälle etc.) zudem auch durch die Abfallverordnung zu regeln. Daher ist Art. 1 um den Begriff „Unternehmen“ wie folgt zu ergänzen.

Bisher:

<sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Neu:

<sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Organisationen des öffentlichen Rechts.

### Änderung Art. 5, Zuständigkeiten

Durch die Überarbeitung der Abfallverordnung im Jahre 2010 sowie durch die Gemeindeordnung sind einzelne Kompetenzzuweisungen redundant oder überflüssig geworden und können ganz oder teilweise gestrichen werden.

Bisher:

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Gesundheitsbehörde im Rahmen von Art. 2 und 3 dieser Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

Neu:

<sup>3</sup> .... (ersatzlos streichen).

## Änderung Art. 14, Separat zu sammelnde Abfälle

Durch die Überarbeitung der Abfallverordnung im Jahre 2010 sowie durch die Gemeindeordnung sind einzelne Kompetenzzuweisungen redundant oder überflüssig geworden und können ganz oder teilweise gestrichen werden.

Bisher:

<sup>3</sup> *Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die separate Sammlung einführen. Solche Festlegungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.*

Neu:

<sup>3</sup> *Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die separate Sammlung einführen.*

## Änderung Art. 25, Abfallbehältnisse

Die vorgeschlagenen Änderungen der Abfallverordnung sollen es neu erlauben, Unterflurcontainer (UFC) als Abfallsammelbehälter zu bewilligen, ohne im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung des Gemeinderates zu benötigen, sofern allfällige Mehrkosten bei der Bewirtschaftung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des UFC übernommen werden.

Bisher:

<sup>1</sup> *Als Container für Privathaushaltungen und Betriebe sind in der Regel solche mit einem Fassungsvermögen von 800 Litern zu verwenden. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.*

Neu:

<sup>1</sup> *Als Abfallbehältnisse für Privathaushaltungen und Unternehmen sind solche Abfallsammelbehälter oder Container erlaubt, die nach geltenden Normen <sup>2</sup> mechanisch geleert werden können. Diese können oberirdisch und fahrbar angeordnet oder unterirdisch verbaut werden. Die Investitions- und Betriebskosten für Abfallsammelbehälter trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer. Wenn die Leerung oder der Abfalltransport eines gewählten Abfallbehältnisses Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Abfallsammlung auslöst, trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Abfallbehältnisses diese Mehrkosten. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.*

---

<sup>2</sup> Für oberirdische, fahrbare Container gelten die EU Normen 840.1 und 840.2, für Unterflurcontainer stellt das System Kinshofer die Norm dar.

## Änderung Art. 27, Sammelstellen

Die Sammelstellen für separat zu sammelnde Abfälle haben den Zweck, Privatpersonen bei der Entsorgung ihrer Abfälle zu unterstützen. Wegen der sehr unterschiedlichen physikalischen Dichte von z.B. Altmetall und EPS (Styropor) ist eine pauschale Begrenzung der Abgabemenge auf einen Höchstwert in Litern oder Kilogramm nicht zweckmässig. Wichtig ist, dass keine Betriebsabfälle an den Sammelstellen entsorgt werden. Daher ist Art. 27. 1 wie folgt anzupassen:

Bisher:

*<sup>1</sup> Kleinmengen separat zu sammelnder Abfälle von bis zu höchstens 20 kg oder Liter können, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, bei den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden.*

Neu:

*<sup>1</sup> Separat zu sammelnde Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, bei den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden. Die Abgabe von Betriebsabfällen gemäss Art. 12 ist ausgeschlossen.*

## Änderung Art. 28, Weitere Dienstleistungen

Dieser Artikel ist seit der Aufhebung der Gesundheitsbehörde in sich redundant. Der letzte Satz kann gestrichen werden.

Bisher:

*Zur Förderung einer ökologischen und wirtschaftlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde kann der Gemeinderat das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Entsorgungsangebot erweitern oder einschränken. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.*

Neu:

*Zur Förderung einer ökologischen und wirtschaftlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde kann der Gemeinderat das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Entsorgungsangebot erweitern oder einschränken.*

## Änderung Art. 38, Rechtsmittel

Die kantonale Rekursinstanz für baurechtliche Verfügungen ist nicht mehr die Baurekurskommission II. Daher muss Art. 38 Abs. 3 aktualisiert werden.

Bisher:

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 19 dieser Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.

Neu:

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 19 dieser Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.

### 3. Vorprüfung durch den Kanton Zürich

Die geplante Änderung der Abfallverordnung wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Das AWEL hat mit Antwort vom 15. April 2019 die Genehmigungsfähigkeit der Änderungen bestätigt und eine Anpassung der Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 3 nahegelegt. Diese Anpassung wurde umgesetzt.

Stäfa, 16. Oktober 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner  
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger  
Gemeindeschreiber